

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

28. JAHRGANG

4/74

2. FEBRUARHEFT

S.97-128

Prof. Dr. habil. PETER-BERND SCHULZ, Sektion Marxismus-Leninismus an der Humboldt-Universität Berlin

Persönlichkeit und Rechtsverwirklichung

Mit dem Begriff „Kampf ums Recht“ hatte J h e r i n g, ein bürgerlicher deutscher Rechtstheoretiker des vorigen Jahrhunderts, die Vorstellung verknüpft, daß das „Eintreten der Person für ihr gutes Recht“^{1/1} eine unerläßliche Bedingung der Rechtsverwirklichung wie des bürgerlichen Lebens überhaupt sei. In Jherings Vorstellung, daß ein der Gesellschaft gegenüberstehendes Individuum „durch Duldung einen Moment der Rechtlosigkeit statuiert“^{2/2}, ist zwar der Aktivismus eines mit dem Fortschritt liebäugelnden Bürgertums erkennbar, jedoch auch dessen klassenmäßige Interessengebundenheit und weltanschauliche Beschränktheit. Jhering trennt das „Eintreten der Person“ von den gesellschaftlichen Umständen. Er stellt keine wissenschaftliche Analyse der ökonomischen und politischen Voraussetzungen an, die dem Wirken der einzelnen Persönlichkeit innerhalb der Gesellschaft zugrunde liegen. Jherings Verabsolutierung der persönlichen Rolle des einzelnen „Rechtsgenossen“ ist ein untrügliches Kennzeichen des bürgerlichen Klassenstandpunktes. Wissenschaftlich-klassenmäßige, nämlich historisch-materialistische Analysen rechtsphilosophischen Charakters waren jedoch seinerzeit durch Marx bereits unternommen. Dieser begnügte sich auf der Suche nach gesellschaftlichen Ursachen der Konflikte zwischen den Bürgern und der Rechtsordnung nicht wie Jhering mit dem achselzuckenden Hinweis, daß eine Rechtsregel komplizierter zustande käme als die Regel, „daß cum den Ablativ regiert“.

Historisch-materialistische Analyse der Entwicklung der Persönlichkeit in der Rechtsordnung

Die marxistische, historisch-materialistische Analyse fragt nach Klasseninteressen, nach dem Klasseninhalt der Regeln des gesellschaftlichen Verhaltens der Menschen. Sie bettet folglich auch die Betrachtung des Wirkens der Persönlichkeit innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung ein in die Betrachtung des Klassenwesens dieser Rechtsordnung selbst. Gerade so erschließt sie historische Voraussetzungen, von denen das wirkliche Handeln des einzelnen, seine persönliche Wirksamkeit innerhalb der Gesellschaft abhängt.

Dieses Vorgehen führt zunächst zu der Erkenntnis, daß es die Rechtsordnung nicht gibt, wie es auch die Persönlichkeit nicht gibt. Kapitalistische und sozialistische Rechtsordnungen sind — wie Kapitalismus und Sozialis-

mus überhaupt — historisch grundverschiedene Schauplätze der Entfaltung von Persönlichkeitskräften der Bürger.

Überträgt man die von Jhering aufgeworfene Frage nach der Aktivität des einzelnen Rechtsgenossen, die Frage nach seinem persönlichen Einsatz im Kampf ums Recht, aus dem Reich der bloßen Spekulation auf den konkret-historischen Boden des Kapitalismus, so ergibt sich die Unmöglichkeit oder Widersinnigkeit dieses Einsatzes für die Masse der werktätigen Bürger. Der eine oder andere mag sich individuell durchbeißen, begünstigt durch finanziellen Reichtum, durch persönliche Beziehungen, durch die List seiner Anwälte. Aber die Massen der Bürger, die Werktätigen, stehen vor der Rechtsordnung wie vor einem schwarzen, undurchdringlichen Gespensterwald. Die Aktivität von Millionen einfacher Menschen scheitert in der Praxis des „Kampfes ums Recht“ an den gegebenen ökonomischen und politischen Machtverhältnissen.

Die Aktualität dieser Wahrheit für die BRD ist von deren Justizminister J a h n eingestanden worden, als er sagte:

„In der bisherigen Verfassungswirklichkeit erlangten die Grundrechte volle Wirksamkeit nur dann, wenn der einzelne oder gesellschaftliche Gruppen sozial, wirtschaftlich oder bildungsmäßig so stark waren, daß sie von ihren Freiheitsrechten Gebrauch machen konnten. Wer nicht stark genug war, für den stand die Chancengleichheit nur auf dem Papier.“^{3/3}

Keine Reform kann an dem Klasseninhalt der bürgerlichen Rechtsordnung etwas ändern. Den Interessen der werktätigen Klassen steht er antagonistisch gegenüber.

Überträgt man jedoch den Jhering'schen Gedanken auf den konkret-historischen Boden des Sozialismus, so erscheint das „Eintreten der Person für ihr gutes Recht“ als ein ebenso individueller wie gesellschaftlicher Akt. Sein gutes Recht ist für den sozialistischen Staatsbürger nicht nur eines seiner subjektiven Rechte, sondern es ist auch seines als das Recht seines sozialistischen Staates, das den objektiven Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten dient. Wenn der Bürger für die Verwirklichung seiner subjektiven Rechte einsteht, bedeutet dies folglich, daß er damit auch für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts überhaupt, eben seines Rechts einsteht.

^{1/1} Jhering, Der Kampf um's Recht, Wien 1872, S. 5.
^{2/2} 121 A. a. O., S. 29.

^{3/3} Jahn, „Rechtspolitik für die soziale Demokratie“ (Schlußwort zum 3. Rechtspolitischen Kongreß der SPD), in: Gerechtigkeit in der Industriegesellschaft, Karlsruhe 1972, S. 279.